

zu den Richtlinien zum Datenaustausch im Verfahren SolumSTAR für das Grundbuch- und Katasteramt (SolumSTAR-Richtlinien)

Verhalten bei Problemfällen

Im Falle von Problemen beim Datenaustausch sind – abhängig von der Art des Problems – folgende Schritte zu unternehmen:

1

Probleme bei der Erstellung der Fortführungsdaten

- a) Das Katasteramt wird hierzu von seiner DV-Stelle unterstützt. Diese kann sich ihrerseits an die jeweilige Kopfstelle bzw. im Einzelfall an das Landesvermessungsamt NRW wenden.
- b) Das Grundbuchamt wird hierzu von der Verfahrenspflegestelle SolumSTAR (VPS SolumSTAR) unterstützt. Diese kann sich bei technischen Problemen an das GGRZ Hagen wenden. Die Kommunikation erfolgt über das Beratungstelefon Informationstechnik der Justiz NRW (BIT) bzw. deren Call Tracking System (CTS).
- c) In einigen (z.T. bekannten) Sonderfällen ist die Erstellung von Fortführungsdaten grundbuchseitig unmöglich bzw. unvollständig. Diese sind für den Grundbuchsachbearbeiter aufgrund von Warnmeldungen erkennbar und werden auf den Eintragungsmitteilungen besonders gekennzeichnet (siehe **Anlage 1**). Beim Katasteramt ist dann die bisherige manuelle Übernahme erforderlich.

2

Dateien nicht vorhanden

Stellt das GGRZ bei der Übermittlung der Dateien fest, dass diese nicht bereitgestellt wurden, veranlasst es bei der jeweils abgebenden Stelle Klärung.

3

Probleme bei der FTP-Übertragung

Steht die FTP-Verbindung nicht zur Verfügung oder treten bei der Übermittlung Fehler auf, so veranlasst das GGRZ Hagen die Fehlerbehebung und informiert die Betroffenen.

4

Probleme bei Übernahme und Verarbeitung

Das Grundbuchamt bzw. das Katasteramt prüft (ggf. unter Beteiligung der in 1 genannten Stellen) die Ursache der Probleme. Sind diese ...

- a) ... zurückzuführen auf fehlerhafte oder unvollständige Fortführungsdaten, so wird die abgebende Stelle um fachliche Klärung gebeten (Ansprechpartner bei Grundbuch bzw. Katasteramt).
- b) ... zurückzuführen auf Probleme im eigenen Datenbestand bzw. im verarbeitenden Programm, so sind diese (ggf. unter Beteiligung der in 1 genannten Stellen) zu beheben.
- c) ... Zweifelsfälle, so ist zwischen den Ansprechpartner (ggf. unter Beteiligung der in 1 genannten Stellen) eine Lösung zu suchen.